

IVD-Positionen

Die Forderung nach der Öffnung der Videotheken an Sonn- und Feiertagen

Sonn- und Feiertagsöffnung: Besonderheiten der Videotheken

Wer ist an der Öffnung der Videotheken an Sonn- und Feiertagen interessiert

- Das gesellschaftspolitische Interesse, Entschließung des Bundestags und Bundesrats
- Interessen der Bürger
- Interessen der Branche, Wettbewerbsumfeld der Video- und Mediatheken

Rechtliche Aspekte

- Rechtliche Aspekte, Verfassungsrecht
- Die Öffnung der Videotheken steht nicht im Widerspruch zur Sonn- und Feiertagsruhe

Stand in den einzelnen Bundesländern

Anhang

- Der Weg der Videotheken zur Kultureinrichtung
- Das Medienangebot der Videothek heute

Ein Positionspapier des

**Interessenverband des Video- und
Medienfachhandels in Deutschland e.V.**

Hartwichstraße 15
40547 Düsseldorf
www.ivd-online.de

Stand: Juni 2004

Sonn- und Feiertagsöffnung: Besonderheiten der Videotheken

- Übersicht -

Die Forderung nach der Öffnung der Videotheken an Sonn- und Feiertagen wird von einigen besonderen Bedingungen bestimmt, die so nur auf die Videotheken-Branche zutreffen. Kein anderer Interessent an der Sonntagsöffnung (z.B. Autowaschanlagen oder Einzelhandel) kann diese für sich in Anspruch nehmen.

In den Bundesländern, die bisher die Öffnung der Videotheken an Sonn- und Feiertagen erlaubt haben, wurden sie für so gewichtig anerkannt, dass sie eine Ausnahmeregelung rechtfertigen. Es sind deshalb auch Nachforderungen Dritter unter Berufung auf die Videotheken in diesen Bundesländern ausgeblieben.

Keine andere Branche kann folgende Besonderheiten aufweisen:

- Die Forderung der Videotheken stützt sich auf eine **Empfehlung von Bundestag und Bundesrat** an die Bundesländer, auf eine Änderung der Sonn- und Feiertagsgesetze zugunsten der Öffnung der Videotheken an diesen Tagen hinzuwirken.
- Die Videotheken fordern die **Gleichbehandlung mit anderen Kultureinrichtungen** hinsichtlich der Öffnungszeiten auch an Sonn- und Feiertagen. Diese wurde im von Bundestag und Bundesrat angenommenen Filmförderungsgesetz hinsichtlich der Förderungswürdigkeit bereits anerkannt.
- Hauptinhalt der Tätigkeit der Videotheken ist die **Verbreitung von Spielfilmen** auf Video bzw. DVD. Im Gegensatz zu allen anderen Formen der Filmverbreitung – Filmtheater, Fernsehen, Kabelkanäle, Video on Demand, Internet – dürfen Videotheken nicht an Sonn- und Feiertagen mit ihrem Filmangebot dem Bürger zur Verfügung stehen. Das Freizeitverhalten der Bürger hat sich so grundlegend gewandelt, dass über die Nutzung der Angebote fast nur noch spontan entschieden wird. Die Videotheken werden dadurch an Sonn- und Feiertagen als mögliche Form der Nutzung von filminteressierten Bürgern ausgeschlossen. Dementsprechend haben die Bürger in Hamburg und Schleswig-Holstein den Wunsch der Videotheken in einem Volksbegehren unterstützt.
- In der Zielstellung der Bundestagsempfehlung wird ausdrücklich auf die volle Ausnutzung des Vertriebsbereiches von Filmen verwiesen. Das heißt, es wird mit der Bundestagsempfehlung zur Sonntagsöffnung der Videotheken zugleich die **Erhöhung der Umsätze der Videowirtschaft** angestrebt. Je höher der Umsatz, desto höher die Abgaben an die FFA zur Förderung des deutschen Films. Die Videowirtschaft **trägt** so nicht unwesentlich **zur Förderung neuer deutscher Filmproduktionen bei**.
- Die Möglichkeiten der elektronischen Technik haben im besonderen mit der Entwicklung der DVD die **Internetpiraterie** hervorgebracht, die bereits Ausmaße des international verflochtenen organisierten Verbrechens angenommen hat. Die Existenz der Videotheken ist damit ernsthaft **bedroht**. Die dadurch entstandenen Umsatzverluste von bis zu 20 % führen im besonderen **die kleinen und mittleren Videotheken**, die über keine Kapitalreserven verfügen, an den Rand des Ruins. Die Schaffung der Möglichkeiten für die Öffnung an Sonn- und Feiertagen ist damit eine dringend notwendige Form der Wirtschaftsförderung für eine existenzbedrohte Branche geworden.
- In den neuen Bundesländern haben diese gewachsenen Wettbewerbsverzerrungen bei der Filmverbreitung zu Ungunsten der Videotheken dazu beigetragen, dass in den letzten Jahren ca. 20 – 30 % der kleinen und mittleren Videotheken aufgegeben haben. Es sind dies vor allem Videotheken in Kleinstädten und ländlichen Gemeinden. Da dort zu meist auch keine Kinos mehr existieren, war die Videothek oftmals die einzige Möglichkeit für die filminteressierten Bürger sich mit den neueren Filmen bekannt zu machen. Mit der Schließung der Videothek **wurde das kulturelle Angebot dieser Orte ärmer**.
- Vielfach sind die Kommunen nicht mehr in der Lage ihre kulturellen Einrichtungen zu erhalten. Angesichts dessen sollte Politik und Gesellschaft all das unterstützen, was auf privatwirtschaftlicher Basis versucht, den Menschen vor Ort ein kulturelles Angebot anzubieten. Mit ihrem Filmangebot **sind Videotheken heute ein Teil des örtlichen Kulturangebotes**, das auch finanziell schwächeren Familien die Möglichkeit bietet, während der Freizeit am Wochenende Filme gemeinsam anzusehen.

Das gesellschaftspolitische Interesse an der Öffnung der Videotheken an Sonn- und Feiertagen

- Die Entschließung des Bundestags und Bundesrats -

Mit Beratung und Beschlussfassung zum neuen Filmförderungsgesetz durch den Bundestag wurden zugleich Beschlüsse gefasst, die neue Herausforderungen und Verpflichtungen für die Videothekenbranche enthalten. Die gesellschaftlichen Repräsentanten fordern zu einer neuen Sicht auf diesen kulturellen Wirtschaftszweig auf.

Die Öffnung der Videotheken an Sonn- und Feiertagen wird als eine wichtige Maßnahme zur Förderung der gesamten Filmwirtschaft betrachtet.

Im Rahmen der Novellierung des Filmförderungsgesetzes [FFG] wurde in der Entschließung des Bundestages vom 29. April 1998 (BT-Drucksache 13/10509) und des Bundesrates vom 29. Mai 1998 (BR-Drucksache 416/98) im Punkt 2 das gesellschaftspolitische Ziel - Unterstützung der deutschen Filmproduktion - verdeutlicht:

„Der Deutsche Bundestag will mit der **Novellierung des Filmförderungsgesetzes** erreichen, dass die wirtschaftliche Förderung des deutschen Films auf Bundesebene durch die Filmförderungsanstalt **unter angemessener Beteiligung aller Gruppen, die den Film wirtschaftlich nutzen**, auch und gerade in der Phase eines gewissen Aufschwungs des deutschen Films fortgesetzt werden kann. Die Novellierung des FFG stellt insoweit einen weiteren Beitrag zur **Stärkung der deutschen Film- und Medienwirtschaft, zur Verbesserung der Struktur im Produktions- und Vertriebsbereich, zur Stärkung des Exports deutscher Filme sowie zur Überwindung der Nachteile des zu geringen Marktes für die Refinanzierung deutscher Filme dar.**“

[Bundestagsdrucksache 13/10509 - Hervorhebungen IVD]

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde unter anderem die Öffnung der Videotheken an Sonn- und Feiertagen als notwendig betrachtet:

„Zur Öffnungszeit von Videotheken

Der Deutsche Bundestag regt an, eine Öffnung von Videotheken auch an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen, weil insoweit eine Schlechterstellung dieses Bereiches im Gegensatz zu allen anderen Arten von Unterhaltung (Filmtheater- und Theaterbesuche, Sportveranstaltungen usw.) vorliegt. **Auf eine entsprechende Änderung der Sonn- und Feiertagsgesetze der Länder ist hinzuwirken.**“

[Bundestagsdrucksache 13/10509 – Hervorhebung IVD]

Die Videotheken tragen als Teil der Vertriebsstruktur der Filmwirtschaft wesentlich zur Refinanzierung der Filmproduktion bei. International gesehen werden circa 50 % dieser Kosten durch den Vertrieb von Videos finanziert.

Ein prozentualer Anteil der in Deutschland beim Vertrieb des internationalen und nationalen Filmangebots erzielten Einnahmen wird als Abgabe an die Filmförderungsanstalt (FFA) abgeführt. Mit diesen Mitteln werden vor allem die Produktion und der Vertrieb neuer deutscher Filme unterstützt. Ohne diese Gelder der FFA wären viele neue deutsche Filme nicht hergestellt worden.

Die Videotheken sind durch die Entschließung von Bundestag und Bundesrat aufgefordert, ihre Ressourcen voll auszuschöpfen, das heißt auch durch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen eine Umsatzsteigerung der Videowirtschaft und damit eine Erhöhung der Abgaben an die FFA zu erreichen und so zur Erhöhung der Fördermittel zur Finanzierung neuer deutscher Filme beizutragen.

Nicht das Eigeninteresse der Videotheken-Betreiber, sondern dieses gesellschaftliche Interesse, ist Grund für die Anregung des Bundestages an die Länder, die Sonn- und Feiertagsgesetze zugunsten der Sonntagsöffnung der Videotheken zu ändern.

Mit dem neuen FFG wurden Videotheken zugleich als gleichberechtigte Beteiligte der deutschen Filmwirtschaft und als förderungswürdige kulturelle Einrichtungen anerkannt und damit Filmtheatern gleichgesetzt. Dies wird in den gleichen Förderungsvoraussetzungen und Förderarten verdeutlicht. Für Videotheken gilt zusätzlich, dass die zur Verfügung stehenden Mittel bevorzugt für die Entwicklung familienfreundlicher Videotheken eingesetzt werden.

Der IVD als Vertretung der Videothekenbranche wirkt als gleichberechtigter Partner in den Ausschüssen und Vergabegremien der FFA mit.

Exkurs: Historie Videowirtschaft und Filmförderung

Mit der 3. Novellierung des Filmförderungsgesetzes wurden ab 1988 die Videotheken, wie die Kinos, zur Abgabe an die Filmförderungsanstalt (FFA, Berlin) verpflichtet. Gleichzeitig waren sie aber, im Gegensatz zu den Kinos, nicht berechtigt Förderanträge zu stellen. Obwohl der überwiegende Anteil der Videotheken die Abgabe leistete, gab es verschiedene Klagen, die sich letztlich zu einer Verfassungsklage entwickelten.

Mit dem nächsten Gesetz (ab 1993) wurde die Abgabepflicht der Videobranche in wesentlichen Dingen geändert:

- Videotheken waren nun auch förderungsberechtigt.
 - Die Abgabe wurde zur Vereinfachung bei den Videoprogrammanbietern erhoben.
- Wegen grundsätzlicher rechtlicher Bedenken zahlten aber die Videoprogrammanbieter die Abgabe nicht. Die sich daraus entwickelnden neuen Rechtsstreitigkeiten wurden vor dem Bundesverfassungsgericht mit den früheren Klagen der Videotheken zusammengefasst.

Ab 1997 gab es erneute Gespräche zwischen der Politik und den Parteien, um im Rahmen der 5. Novellierung des Filmförderungsgesetzes, zu einer vernünftigen Lösung zu gelangen.

Ziemlich schnell bestand Einigkeit, dass einer Einbindung der Videobranche in die Verpflichtung zur Abgabe auch ein Schritt zu besseren Rahmenbedingungen für die Videotheken folgen musste. Benachteiligungen der Videobranche in den Bereichen Mehrwertsteuer, Jugendschutz und Sonntagsöffnung gegenüber anderen Marktteilnehmern sollten beseitigt werden.

Da eine Anpassung des Mehrwertsteuersatzes zum damaligen Zeitpunkt nicht durchsetzbar war, beschloss man eine Überprüfung der Regelung über die räumliche Gestaltung der Videotheken und eine Aufforderung an die Ländern die Sonntagsöffnung der Videotheken zu ermöglichen.

Der Deutsche Bundestag hat am 29. April 1998 mit den Stimmen der CDU/CSU, FDP und SPD das neue Filmförderungsgesetz beschlossen. In der Zusatzentschließung wurde u.a. die Sonntagsöffnung der Videotheken gefordert. Nach Prüfung im Wirtschafts- und Kulturausschuss wurde diese Entschließung auch vom Bundesrat am 29.5.1998 ohne Widerspruch zu erheben angenommen.

Gleichzeitig wurde versucht, die anhängigen Verfahren durch einen Vergleich zu erledigen. Leider wurde die erste Einigung zwischen FFA und der Branche von der damaligen Regierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht abgelehnt.

Mit tatkräftiger Unterstützung des ersten Kulturstaatsministers konnten 1999 die Verhandlungen erneut aufgenommen werden und zu einem vernünftigen Ende gebracht werden. Das Bundesverfassungsgericht stimmte der Klagerücknahme zu.

Seit 1.1.2000 zahlt die Branche ihre Abgabe (auch die der Jahre 1993 bis 1999) und nimmt an der Förderung der FFA teil. 2002 betrug die Filmförderungsabgabe der Videoindustrie fast 15,5 Mio. Euro.

Das Interesse der Bürger an der Sonntagsöffnung

Der Bürger nutzt seine Freizeit immer stärker spontan. Diesem Bedürfnis müssen die Videotheken mit der Sonntagsöffnung entgegenkommen können. Unterschriftensammlungen und die Erfahrungen mit der Sonntagsöffnung beweisen das große Interesse der Bürger. Insbesondere Frauen und Familien nutzen die Videothek an Sonn- und Feiertagen stärker als an Werktagen.

Spontane Nutzung des Angebotes durch die Bürger

Der Bürger nutzt das reiche Angebot von Möglichkeiten der Freizeitgestaltung mehr und mehr spontan, wie es seinen Wünschen und seiner Stimmung gerade entspricht. Er will auch am Sonntag die Möglichkeit haben, Videofilme und -spiele auszuleihen und wie bei anderen Kulturangeboten bzw. dem Fernsehen erst kurz vor dem Konsum entscheiden, was er gerade sehen möchte.

Die von der Rechtsprechung vorgesehene Möglichkeit, den Film, den man sonntags sehen will, bereits am Freitag oder Samstag auszuleihen ist nicht mehr zeitgemäß.

Videotheken und Mediatheken müssen als Dienstleistungseinrichtungen für den Kunden dann erreichbar sein - wenn er, wie an Sonntagen, die meiste Freizeit hat. An der Berechtigung dieser Forderung bestand im Bundestag kein Zweifel.

Die Sonntagsöffnung entspricht dem Wunsch der Verbraucher

Wie stark das Interesse der Bürger an der Sonntagsöffnung der Videotheken ist, belegen inzwischen Untersuchungen des Meinungsforschungsinstituts GfK:

- Fast 30 % der Sonntagskunden nutzen die Videotheken nur an diesem Tage.
- Der Sonntag ist zum dritt wichtigsten Ausleihtag geworden.
- Zunehmend nutzen Familien und Frauen den Sonntag spontan zum Videothekenbesuch und nehmen sich die Zeit, mit ihren Kindern gemeinsam einen Film anzusehen. Werktags ist dafür weder Zeit noch Ruhe vorhanden.
 - Sonntags mieten eher die Familien (Anteil der Mehrpersonenhaushalte ist sonntags höher).
 - Sonntags mieten mehr Frauen als in der Woche.
- Sonntags sehen mehr Personen einen Film zusammen an (Anteil der Filme die von 3 oder mehr Personen gemeinsam gesehen werden, steigt von 18,6 auf 25,4 %).
- Sonntags werden mehr Komödien, Kinderfilme und Top-Kino-Filme gemietet.
- Die Sonntagsöffnung führt zu Umsatzsteigerungen zwischen 10 und 15 %.

Die Erfahrungen der Videotheken, die am Sonntag geöffnet haben, zeigen, dass – neben dem obenaufgeführten – am Sonntag zum Teil andere Kundenschichten die Video- und Mediatheken besuchen:

- Werktätige Bürger (Selbstständige, Arbeiter), die aufgrund ihrer Arbeitstätigkeit wochentags weder die Zeit noch die Muse haben, sich abends Filme aus der Videothek zu holen und dann auch noch anzusehen.
- Wochenendpendler, die aufgrund der wachsenden Mobilität der Arbeit ihren Arbeitsplatz weit entfernt vom Wohnort haben - insbesondere viele junge Leute aus den neuen Bundesländern - und nur noch am Wochenende zu Hause sind.
- Dorfbewohner, die beim Wochenendbesuch in der Kreisstadt auch die Videothek besuchen, um sich einen bekannten Film auszuleihen und anzusehen.

Unterschriftensammlungen, in der die Videothekenkunden ihrem Wunsch nach der Sonntagsöffnung kundtaten, ergaben binnen kürzester Zeit in Berlin knapp 30.000 Unterschriften, in Hamburg über 60.000 Unterschriften und in Schleswig-Holstein 56.000 Unterschriften. Sie belegen somit unangreifbar das Interesse des Verbrauchers an der Öffnung. In diesem Zusammenhang sollte daran erinnert werden, dass die Einräumung der Möglichkeit an Sonn- und Feiertagen zu öffnen, z.B. für Autowaschanlagen, Tankstellen und Fitnessstudios, von Seiten des Gesetzgebers immer damit begründet wurde, dass einem dringenden Bedürfnis der Verbraucher entsprochen wird.

Sonntagsöffnung der Videotheken hat positive soziale Auswirkungen

Bildtonträger zu mieten ist die preiswerteste Möglichkeit, aktuelle Medien zu konsumieren. Durch die zusätzlichen Öffnungszeiten wird auch Familien, sozial Schwächeren und Jugendlichen, die Möglichkeit gegeben, kurzfristig preisgünstige Medien zu nutzen, ohne auf teurere Freizeitgestaltung angewiesen zu sein:

Dem gemeinsamen Filmerlebnis einer 4-köpfigen Familie z.B. im Kino mit Eintrittskosten von 25,- bis 35,- Euro steht der Leihpreis eines Videos von 2,50 bis 4,- Euro gegenüber.

Die Sonntagsleihe würde auch Fehlinvestitionen der Bürger vermeiden, wenn diese z.B. für das Wochenende (im Vertrauen auf angesagten Regen) mehrere Filme mieten, die sie dann doch nicht ansehen.

In Kleinstädten und ländlichen Kommunen, in denen keine Kinos mehr existieren, können die Videotheken den Bedürfnissen der Bürger neue Filme ebenfalls vor der späteren Fernsehausstrahlung zu sehen, entsprechen. Videotheken übernehmen hier die Funktion des nicht mehr existenten Filmtheaters nach dem gemeinsamen Filmerlebnis in der Familie.

Öffnung der Videotheken an Sonn- und Feiertagen

Interesse der Branche an der Sonn- und Feiertagsöffnung

- Wettbewerbsumfeld der Video- und Mediatheken -

Videotheken stehen im Wettbewerb mit anderen Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Sie leben vor allem von der Vermietung von Spielfilmen. Sämtliche anderen Anbieter des Produktes Spielfilm wie Kino, Fernsehen, Kabelkanäle wie Premiere, die digitalen Kabelanbieter mit Video on Demand oder Internet-Downloads haben sonntags „geöffnet“.

Der globale Wandel von der Produktions- zur Dienstleistungsgesellschaft führte zu wesentlichen Veränderungen im Freizeitangebot. Neue digitale Medien, neue Fernsehangebote und vielfältige Einrichtungen der Freizeitgestaltung sind entstanden. Das Kundenverhalten hat sich ebenfalls geändert. Der Kunde erwartet heute eine sofortige Erfüllung seiner Wünsche und Bedürfnisse. Der Wettbewerb um die Gunst der Verbraucher nimmt somit immer größere Dimensionen an. Dies verlangt, sich konsequenter auf die Bedürfnisse der Nutzer einzustellen.

Die Videobranche hat auf diese Veränderungen in der Gesellschaft, der Kultur, der Medienlandschaft, der Freizeiteinrichtungen und den damit verbundenen geänderten Interessen und Bedürfnissen der Bürger ständig reagiert. Videotheken sind moderne Dienstleistungsunternehmen geworden, die zur Befriedigung von Freizeitbedürfnissen und kulturellen Interessen der Bürger unterschiedlichen Alters beitragen.

Wettbewerb mit Kino und Fernsehen

Zu anderen Filmanbietern hat schon immer eine Wettbewerbsverzerrung bestanden, weil Kino und Fernsehen den Bürgern auch an Sonn- und Feiertagen die Möglichkeit zur spontanen Wahl anbieten können. Gerade an Samstagen und Sonntagen werden durch die Fernsehsender bevorzugt Spielfilme ausgestrahlt.

Dies muss auf Grund des Wandels in der Freizeitgestaltung der Bürger auch den Videotheken zugestanden werden. Der durch den Gesetzgeber bisher ausgeübte Zwang, sich bereits am Samstag oder früher für den Videofilm am Sonntag zu entscheiden, wird zunehmend für die Gestaltung der individuellen Freizeitaktivitäten in einem demokratischen Rechtsstaat als unzumutbar und als Eingriff des Staates in die laut Verfassung zugestandene persönliche Freiheit empfunden. **Man stelle sich vor, dass man gezwungen wird, für den Kinobesuch am Sonntag die Eintrittskarte bereits am Samstag zu kaufen und auch die Wahl des anzusehenden Fernsehprogramms nicht am Sonntag spontan, sondern bereits am Samstag zu treffen.**

Weitere Wettbewerbsnachteile

▪ Wettbewerb im Vergleich zu anderen Freizeiteinrichtungen

Es gibt eigentlich keine objektive Begründung dafür, warum anderen Freizeitgestaltern, wie den Konzertveranstaltern, den Theatern, den Kinos, Sonnenstudios und vor allem auch Spielhallen, mit der Begründung des Interesses der Verbraucher die Öffnung erlaubt ist und einer gefährdeten Branche, wie den Video- und Mediatheken, nicht. Hier drängt sich die Notwendigkeit einer Gleichstellung auf, wie sie vom Bundestag empfohlen wurde. Alle diese Freizeiteinrichtungen gehen wie Videotheken einer gewerblichen Tätigkeit nach und arbeiten umsatz- und gewinnorientiert (von staatlichen Subventionen für Theater hier abgesehen).

▪ Wettbewerb zum Spielfilmvertrieb mit neuen Technologien

Die Möglichkeit, dass internationale Großkonzerne Filme und Musik mit modernen technischen Mitteln, wie Pay-per-View oder Video-on-demand, wie z.B. Premiere World oder t-online, verbreiten, ist heute keine Zukunftsvision mehr, sondern vielerorts bereits Realität. Diese Möglichkeit besteht rund um die Uhr und wird besonders an Sonn- und Feiertagen intensiv genutzt.

Dieses hat automatisch wieder negative Auswirkungen auf die mittelständische Struktur der Videovermieter.

Mancherorts ist es bereits möglich, über Video-Automaten rund um die Uhr und auch sonntags Filme auszuleihen. Versandhäuser und Großhändler beginnen die Vermietung über das Internet. Internet-Videotheken sind heute bereits existent.

Es ist möglich Filme vor ihrer Veröffentlichung im deutschen Kino schon über das Internet von ausländischen Computern herunterzuladen. Diese illegalen Downloads und die damit verbundenen Raubkopien fügen der Film- und Videobranche bereits heute schon einen Schaden in Millionenhöhe zu. Die Raubkopierung ist heute bereits ein Teil der internationalen organisierten Kriminalität geworden. Die Videotheken sind dem hilflos ausgeliefert. Der Rechtsstaat lässt sie hier weitgehend im Stich.

Zudem vernetzen internationale Kabelanbieter ganze Ortschaften und Landstriche um u.a. darüber Filme in die Haushalte zu liefern.

Mittelfristig ist hier mit einer massiven Bedrohung der traditionellen Vertriebswege, wie z.B. der Videotheken und der damit verbundenen Arbeitsplätze zu rechnen.

Gerade die Einrichtung, die beim Verleih von Filmen als einzigste noch den direkten Kontakt mit dem Kunden besitzt, wird durch den Gesetzgeber behindert.

Die mittelständische Videothekenbranche muss deshalb die gleiche Chance erhalten, ihr inhaltlich identisches Angebot ebenfalls an Sonn- und Feiertagen anbieten zu können.

▪ **Wettbewerb im internationalen Vergleich**

In den angrenzenden Nachbarländern ist die Öffnung der Video- und Mediatheken an Sonn- und Feiertagen gestattet, so in den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, Tschechien, Dänemark und Frankreich. Auch im katholischen Polen und im deutschsprachigen Nachbarland Österreich sind Videotheken sonntags geöffnet.

▪ **Wettbewerb innerhalb der Branche**

Im Rahmen dieses internationalen technologischen Wettbewerbsumfeldes ist die Konkurrenz der Videotheken untereinander sekundär. Zudem bedienen Videotheken immer nur ein kleines lokales Umfeld. Für den Wettbewerb untereinander ist weniger die Größe der Videothek entscheidend als das Angebot, die Preisgestaltung, das Eingehen auf die Kundenwünsche und die fachkundige Beratung. Videothekenschließungen sind eher die Folge der übermächtigen Konkurrenz der Medienmultis und ihrer aggressiven Werbestrategien als eines lokalen Wettbewerbes zwischen Videotheken.

Im Verkauf von Videofilmen sind Videotheken keine Konkurrenz für Warenhäuser oder Buchhandlungen. Diese bedienen andere Nutzerschichten und haben einen wesentlich höheren Anteil am Verkaufsmarkt als die Videotheken. Die Lockvogel-Preispolitik mancher Konzerne mit Medienprodukten verstärkt diesen Effekt.

Den Videotheken wird oft entgegengehalten, dass eine erlaubte Sonntagsöffnung ausschließlich vom Aufsuchen eines Ortes, wo etwas aufgeführt, genutzt oder angeboten wird, abhängig ist. Ein solche Differenzierung kann man vielleicht noch auf den Vergleich von Kino und Videothek anwenden, sie geht aber an der heutigen Realität vorbei.

Die Frage ist heute nicht mehr, ob ein Film am Samstag gemietet werden muss, um am Sonntag konsumiert zu werden, sondern warum dürfen Konzerne wie Premiere World dem Kunden am Sonntag Filme zur direkten Nutzung zu Hause überlassen und lokale Unternehmen dies nicht.

Sonntagsöffnung ein Mittel zur Zukunftssicherung der Videotheken

Sicherung und Schaffung von neuen Arbeitsplätzen

Eine Gleichberechtigung in der Sonntagsöffnung bedeutet die Sicherung von zur Zeit etwa 30.000 Arbeitsplätzen in Videotheken. Bei einer Möglichkeit, an Sonn- und Feiertagen zu öffnen, steigt der Personalbedarf. Beispiele in Berlin, Hamburg und anderen Orten belegen die Schaffung neuer Arbeitsplätze bzw. den Erhalt gefährdeter Arbeitsplätze. Auch die Azubis, die im neugeschaffenen Ausbildungsberuf der Branche ausgebildet werden, verlangen einen auch in Zukunft gesicherten Arbeitsplatz.

Die Sonntagsöffnung für Video- und Mediatheken ist ein konkreter Beitrag zur Förderung der kleineren und mittleren Unternehmen

Es gibt eine Vielzahl von oft für die öffentlichen Haushalte kostspieligen Förderungen für kleinere und mittlere Unternehmen. Den Video- und Mediatheken die Öffnung am Sonntag zu ermöglichen, wäre eine konkrete Hilfe der öffentlichen Hand, die überhaupt keine Budgetmittel erfordert, sondern im Gegenteil, die Infrastruktur stärkt, Arbeitsplätze schafft und statt Ausgaben für Arbeitslosigkeit Steuereinnahmen ermöglicht.

Rechtliche Aspekte der Sonntagsöffnung der Videotheken

Um den Videotheken die Öffnung an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen, müssen die Bundesländer ihre Sonn- und Feiertagsgesetz ändern. Durch Berufung auf die Landesverfassung und auf Gerichtsurteile vergangener Jahre wird in einigen Bundesländern noch versucht, jede Diskussion einer Gesetzesänderung zugunsten der Sonntagsöffnung der Videotheken zu verhindern.

Die rechtskräftig anerkannte Bundestagsempfehlung und die Gesetzesänderungen in Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern zeigen, dass eine Sonntagsöffnung der Videotheken im Rahmen der Verfassung möglich ist, wenn dies vom Gesetzgeber gewollt wird.

Abgrenzung zur Diskussion über das Ladenschlussgesetz

Die Videotheken fallen hinsichtlich ihrer Öffnungszeiten nicht unter das Ladenschlussgesetz. Die Forderung nach der Sonntagsöffnung von Videotheken ist nicht mit der immer wiederkehrenden Diskussion um eine Neuregelung des Ladenschlussgesetzes zu verwechseln. Im Gegenteil, sie wird durch diese oftmals behindert:

- Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG vom 05.02.1980, GewArch 1980 S.236) fallen Video- und Mediatheken - anders als der Einzelhandel - nicht unter das Ladenschlussgesetz, da überwiegend vermietet wird.
- Auch der Entschließungsantrag von Bundestag und Bundesrat vergleicht eindeutig die Videotheken mit anderen kulturellen Freizeitbereichen, insbesondere dem Kino, an deren Berechtigung zur Sonntagsöffnung heute kein Zweifel mehr besteht, und nicht mit anderen Geschäften des Einzelhandels.

Da die Sonntagsöffnung der Videotheken nicht durch das nationale Ladenschlussgesetz erlaubt werden kann, sind die Gesetzgeber der Bundesländern gefordert, hier die jeweiligen Sonn- und Feiertagsgesetze ihrer Länder zu ändern.

Bisherige Rechtslage

In keinem Gesetz der Länder zum Sonn- und Feiertag wird die Sonntagsöffnung der Videotheken explizit untersagt.

Erst durch Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 1988 wird den Videotheken die Sonntagsöffnung verboten (BVerwG 1C 50/86 und BvR 909/88). Dieses Urteil, welches auch auf dem Freizeitverhalten der Bürger in den 80ziger Jahre basiert, stützt sich, neben der Begründung, dass der Sonntag ein Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erbauung sei, auf das Argument, dass man in der Videothek den Film, den man sonntags sehen will, bereits am Freitag oder Samstag ausleihen könne. Diese Rechtsprechung wurde in die Auslegung zu anderen Gesetzen, so in die Kommentare zum Arbeitszeitgesetz, mit aufgenommen.

Veränderungen in der juristischen Sichtweise

Das BVerwG nahm in einem Urteil vom 11. September 1998 nochmals auf o.a. Rechtsprechung zur Sonntagsöffnung von Videotheken Bezug und hob zugleich hervor:

„Sollte sich ... die Auffassung über Inhalt und Reichweite der Sonn- und Feiertagsruhe geändert haben, wäre es in erster Linie Sache des hierzu berufenen zuständigen Gesetzgebers, dementsprechend den Sonn- und Feiertagschutz neu zu gestalten“. (BVerwG 1 B 88.98)

Weitere Urteile zur Sonntagsöffnung

Mit Urteilsprüchen hatten die Amtsgerichte in Erlangen und Düsseldorf die Öffnung von Videotheken an Sonn- und Feiertagen als berechtigt anerkannt. Das Urteil von Erlangen wurde durch das zuständige Bayerische Verwaltungsgericht Anspach jedoch wieder aufgehoben, welches ebenfalls darauf verwies, „dass es ...gegebenenfalls Aufgabe des Gesetzgebers selbst, nicht der Rechtsprechung“ wäre „den Schutz der Sonn- und Feiertage neu zu gestalten.“

Auch das OLG Düsseldorf (2b Ss Owi 352/00 vom 4.1.2001) entschied, dass vor einer Sonntagsöffnung der Videotheken erst eine Gesetzesänderung durch den Landtag NRW erfolgen muss.

Auf Grundlage eines Amtsgerichtsurteil konnten die Videotheken in Magdeburg seit dem Sommer 2000 an Sonn- und Feiertagen öffnen.

Sonntagsöffnung der Videotheken und Verfassungsrecht

Der Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erbauung ist sowohl im Grundgesetz als auch in den Verfassungen der Bundesländer enthalten. Demnach sind an diesen Tagen im Hinblick auf den Kundenverkehr öffentlich bemerkbare Handlungen und eine auf Gewinnerzielung ausgerichtete werktägliche Tätigkeit nicht gestattet, da sie dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen. In dieser allgemeinen Betrachtung gilt dies jedoch nicht nur für Videotheken, sondern ebenso für zahlreiche andere gesellschaftliche Bereiche und kulturelle Einrichtungen mit nach außen erkennbaren gewerblichen Tätigkeiten, die aber ohne Beanstandungen ihre Tätigkeit auch an Sonn- und Feiertagen durchführen können.

Ebenso ist aus dem verfassungsrechtlichen Schutz des Sonntages nicht zu schließen, dass bei einer entsprechenden Änderung der jeweiligen Sonn- und Feiertagsgesetze, eine Sonntagsöffnung der Videotheken verfassungswidrig sei:

- Es kann nicht bestritten werden, dass die Abgeordneten des Bundestages ebenfalls dem verfassungsmäßigem Schutz der Sonn- und Feiertage verpflichtet sind. Trotzdem haben diese in der Entschließung zum Filmförderungsgesetz des Bundesländern die Anregung gegeben, auf eine Änderung der Sonn- und Feiertagsgesetze zugunsten der Sonntagsöffnung der Videotheken hinzuwirken. Ebenso akzeptierte der Bundesrat diese Entschließung im Mai 1998 ohne Einspruch zu erheben.
- Das Bundesverwaltungsgericht (s.o.) hält eine Änderung der Sonn- und Feiertagsgesetze für möglich.
- Prof. Dr. Wieland (Frankfurt) kommt in einer Stellungnahme für den Landtag Nordrhein-Westfalen zu dem Ergebnis, dass die Länder verfassungsrechtlich die Möglichkeit haben, den Videotheken die Öffnung an Sonn- und Feiertagen zu genehmigen.
- In einem Rechtsgutachten zur Sonntagsöffnung kommt Herr Prof. Dr. Ricker zu dem Ergebnis, dass ein Verbot der Sonntagsöffnung für Videotheken verfassungswidrig ist. Herr Prof. Ricker ist Professor für Medienrecht und Medienpolitik an der Universität Mainz und einer der von der CDU benannten Sachverständigen der Enquete-Kommission "Zukunft der Medien" des Deutschen Bundestages. [Das Gutachten ist beim IVD erhältlich.]
- Die Änderungen der Sonn- und Feiertagsgesetze in den oben genannten Bundesländern beweisen, dass die Sonntagsöffnung der Videotheken nicht der Verfassung widersprechen würde. Entscheidend ist, ob diese vom Gesetzgeber des jeweiligen Bundeslandes gewollt wird.

Urteil des BVerfG zur Sonntagsöffnung

Auch wenn sich das Bundesverfassungsgericht in seinem Kaufhof-Urteil (1 BvR 636/02 vom 9.6.2004) schwerpunktmäßig mit dem Ladenschlussgesetz auseinandergesetzt hat, stellt es eindeutig fest, dass eine Sonntagsarbeit in Freizeitbranchen im Sinne der Verfassung ist:

„Der Gesetzgeber kann im Rahmen seines Gestaltungsspielraums auf eine geänderte soziale Wirklichkeit, und zwar insbesondere auf Änderungen im Freizeitverhalten, Rücksicht nehmen. Allerdings führt der Schutz der Verwirklichung von Freizeitwünschen der Bürger insoweit zu einem Konflikt, als diese auf die Bereitstellung von Leistungen angewiesen sind, die ihrerseits Arbeitseinsatz der Anbieter solcher Leistungen erfordern. Die Arbeit in Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen kann insoweit der Freizeitgestaltung der nicht arbeitenden Bevölkerung dienen. Dies beeinträchtigt aber die dort Beschäftigten in ihrer Gestaltung des Sonn- und Feiertags.

Schon seit jeher werden an Sonn- und Feiertagen nicht nur Arbeiten gestattet, die aus gesellschaftlichen oder technischen Gründen notwendig sind, sondern auch Arbeiten, welche den Freizeitbedürfnissen der Bevölkerung zugute kommen. Sonntägliche Vergnügungen werden nicht unterdrückt, selbst dann nicht, wenn die Veranstalter gewerblich handeln (vgl. Rüfner, in: Festschrift für Martin Heckel, 1999, S. 447 <454>). Insbesondere ist Arbeit für den Sonn- und Feiertag, aber zum Teil auch trotz des Sonn- und Feiertags seit jeher zulässig (vgl. Morlok, in: Dreier, Grundgesetz, Band 3, 2000, Art. 139 WRV/Art. 140 Rn. 24 f.). Im Falle der Arbeit für den Sonn- und Feiertag kann die Abwägung zwischen den Freizeitbelangen der Bevölkerung und der Belastung der Arbeitnehmer durch Arbeit eher zum Zurücktreten des Sonn- und Feiertagsschutzes der betreffenden Arbeitnehmer führen als bei der Arbeit trotz Sonn- und Feiertag. Stets aber muss ein hinreichendes Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes gewahrt bleiben“

Die Sonntagsöffnung der Videotheken steht nicht im Widerspruch zur Sonn- und Feiertagsruhe

Die Videotheken wurden anlässlich der Novellierung des Filmförderungsgesetzes vom Bundestag als kulturelle Dienstleistungseinrichtung anerkannt. Sie tragen wie andere Kultureinrichtungen ihren Anteil zur Befriedigung der sonntäglichen kulturellen Bedürfnisse der Bürger bei.

Der Einzelhandel und andere Branchen können aus der Genehmigung der Sonntagsöffnung für Videotheken keine Ansprüche für sich herleiten.

Die Interessen der Kirche sind durch eine Beschränkung der Öffnungszeit ab 13.00 Uhr berücksichtigt.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Sonntagsöffnung nicht zu Lasten der Mitarbeiter geht.

Video- und Mediatheken sind Teil der Unterhaltungsindustrie

Videotheken sind bei der Auswertung des Produktes „Spielfilm“ diskriminiert, weil sämtliche Mitbewerber wie z.B. Kino, TV, Premiere sowie die neuen Medien Video on Demand oder Internet-Downloads keinen Sonntagsbeschränkungen unterworfen sind. So betrachten auch die Parteien des Bundestages die Videovermietung als Element der Unterhaltung (Filmtheater- und Theaterbesuche, Sportveranstaltungen usw.).

Video- und Mediatheken sind, wie Kinos, kommerziell orientiert und erfüllen zugleich, wie diese, auch einen kulturellen Auftrag. Sie stellen dem Bürger ständig bedeutende Filme der Filmgeschichte und der aktuellen Filmproduktion zur Vermietung bereit. Sie werden deshalb von der Mehrheit der Bürger auch als kulturelle Einrichtung angesehen und genutzt. Gleichberechtigt wie Filmtheater können Videotheken durch die Filmförderungsanstalt Fördergelder erhalten.

Video- und Mediatheken sind kein Einzelhandel

Videotheken sind nicht dem Einzelhandel zuzurechnen, sondern betreiben ein Dienstleistungsgewerbe. Sie fallen nicht unter das Ladenschlußgesetz, da überwiegend vermietet wird.

Die angestrebte Gesetzesänderung folgt einem Beschluss von Bundestag und Bundesrat, auf den sich keine Sparte des Einzelhandels berufen kann.

Der Deutsche Bundestag und der Deutsche Bundesrat haben im Rahmen der Novellierung des Filmförderungsgesetzes im April/Mai 1998 (BT-Drucksache 13/10509, BR-Drucksache 416/98) den Bundesländern nahegelegt, die Sonn- und Feiertagsgesetze zugunsten der Video- und Mediatheken zu ändern:

„Der Deutsche Bundestag regt an, eine Öffnung von Videotheken auch an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen, weil insoweit eine Schlechterstellung dieses Bereiches im Gegensatz zu allen anderen Arten von Unterhaltung (Filmtheater- und Theaterbesuche, Sportveranstaltungen usw.) vorliegt. Auf eine entsprechende Änderung der Sonn- und Feiertagsgesetze der Länder ist hinzuwirken.“

Einen solchen Beschluss können andere Branchen nicht vorweisen. Der Beschluss lässt sich auch nicht auf andere Branchen ummünzen, da er eng im Zusammenhang mit der Akzeptanz der Videotheken als Kultureinrichtung und der von der Branche zu leistenden Filmförderungsabgabe steht.

Aus diesem Grunde sind sowohl in Hamburg und den anderen Bundesländern als auch an anderen Orten, wo die Videotheken bereits an Sonntagen öffnen, keine Nachfolgeforderungen von anderen Branchen erhoben worden.

Die Stellung der Kirchen

Die Besorgnis der Kirchen vor einer immer weiter gehenden Aushöhlung des Sonntagschutzes ist verständlich, kann jedoch mit dem Hinweis auf den spezifischen Charakter der Sonntagsöffnung der Videotheken entkräftet werden.

Die Branche ist nicht an einer Konfrontation mit den Kirchen interessiert, sondern eher an einer Zusammenarbeit im Rahmen der uns gegebenen Möglichkeiten. In Bundesgremien z.B. zur Förderung der Arbeit mit Kinder- und Jugendfilmen, findet diese Zusammenarbeit bereits statt. In das Programm der Cinetheken (Videotheken, die ihren Schwerpunkt auf ausgezeichnete und prämierte Filme legen) sind insbesondere die Filme mit aufgenommen, die von den Kirchen prämiert oder als sehenswert bezeichnet werden.

Dort, wo es aus Rücksichtnahme auf die Interessen der Kirchen erforderlich ist, sollte die Öffnung der Videotheken an Sonntagen nicht vor 13.00 Uhr beginnen.

Auch die Kirchen haben sich den veränderten Freizeitbedingungen angepasst und nutzen für ihre Arbeit die neuen technischen Möglichkeiten. So hat z.B. die Katholische Kirche seit Beginn des Jahres 2001 unter der Homepage „Kirchen-tv.net“ bereits über 100 Filme ins Internet gestellt, um laut einer offiziellen Pressemeldung, dem „interessierten Nutzern die Möglichkeit (zu) bieten, ihr eigenes Kirchenprogramm ohne Sendeterminzwänge zusammenzustellen“.

Vielfach sind auch die Pfarrbibliotheken der Gemeinden, die neben Büchern häufig auch Filme und CDs anbieten, an Sonntagen geöffnet.

Wir haben Verständnis dafür, dass die Kirchen bestrebt sind, sich für ihre Arbeit die neuen technischen Entwicklungen zu erschließen, sich in ihrer Arbeit dem Freizeitverhalten der Menschen anpassen und z.B. auch via Internet ohne feste Terminzwänge - also auch sonntags - dem Bürger ihre Filme anbieten. Dieses Recht, sich auf die neuen gesellschaftlichen Herausforderungen und das dadurch veränderte Freizeitverhalten der Menschen zu reagieren, sollte dann auch den Videotheken zugestanden werden, noch dazu, wenn dies von Bundestag und Bundesrat unterstützt wird.

Mitarbeiterinteressen und Sonntagsarbeit

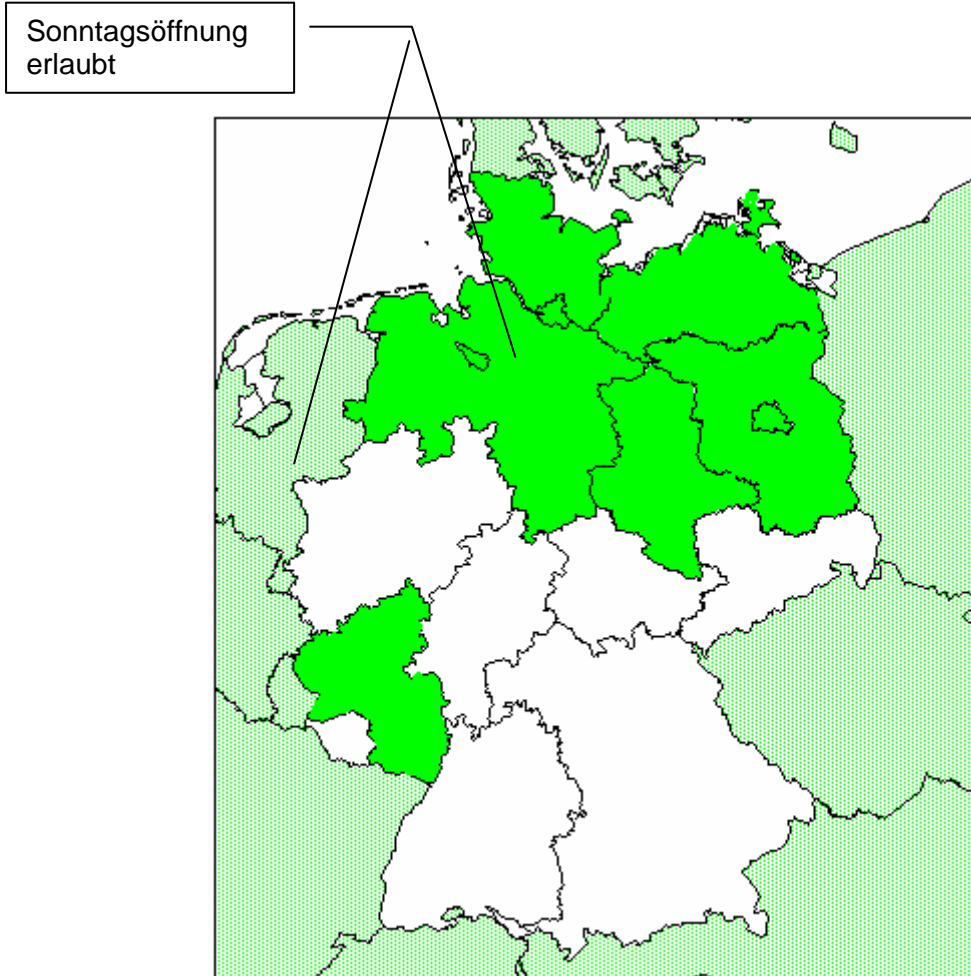
In Videotheken sind meistens junge Arbeitnehmer beschäftigt. Etwa die Hälfte der Arbeitsverhältnisse sind Aushilfsbeschäftigungen von Studenten oder Mitarbeitern, die sich neben dem normalen Beruf etwas dazu verdienen wollen.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass es kein Problem ist, für die Arbeit am Sonntag Mitarbeiter zu finden. Insoweit wird auch niemand „zwangsverpflichtet“. Eher das Gegenteil ist der Fall. Arbeitszeiten, die nicht mit anderen Verpflichtungen kollidieren, verbunden mit einem häufig gezahlten Sonntagszuschlag, führen eher zum „Kampf“ um diese Arbeitszeiten. Dadurch fällt die Einhaltung der Schutzregelungen des Arbeitszeitgesetzes leicht.

Aus den bisherigen Erfahrungen lässt sich zudem feststellen, dass mit der Öffnung an Sonn- und Feiertagen neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Entscheidend aber sollte sein, dass mit der Sonntagsöffnung die Videotheken eine Chance zum Überleben erhalten und damit die noch vorhandenen Arbeitsplätze weiter gesichert werden können.

Stand der Sonntagsöffnung in den Bundesländern

Bisher ist die Sonntagsöffnung der Videotheken in den Bundesländern Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern erlaubt. In weiteren Bundesländern wird die Umsetzung der Bundestagsempfehlung ernsthaft diskutiert.



Stand in den einzelnen Bundesländern im Juni 2004

Bayern	Ablehnung durch die Regierungspartei CSU
Baden-Württemberg	Erste Kontakte mit den Fraktionen
Berlin	Seit August 2002 erlaubt
Brandenburg	Seit Januar 2003 ist die Sonntagsöffnung auf Beschluss des Landtages erlaubt. Die Gesetzesänderung wurde im November 2003 beschlossen
Bremen	Seit April 2002 ist die Sonntagsöffnung gesetzlich erlaubt
Hamburg	Seit Dezember 2000 ist die Sonntagsöffnung gesetzlich erlaubt
Hessen	Intensive politische Gespräche
Mecklenburg-Vorpommern	Ab Juli 2004 ist die Sonntagsöffnung gesetzlich erlaubt
Niedersachsen	Seit Februar 2002 ist die Sonntagsöffnung gesetzlich erlaubt
Nordrhein-Westfalen	Ablehnung eines entsprechenden Gesetzesentwurfes der FDP durch SPD, CDU und Grüne im Juni 2002
Rheinland-Pfalz	Seit Januar 2004 ist die Öffnung an Sonntagen ab 13.00 Uhr erlaubt.
Saarland	Erste Entscheidungen in den Fraktionen
Sachsen	Regierungspartei CDU ist gegen die Sonntagsöffnung der Videotheken
Sachsen-Anhalt	Seit Januar 2004 ist die Öffnung an Sonntagen ab 13.00 Uhr erlaubt
Schleswig-Holstein	Seit Januar 2002 ist die Sonntagsöffnung gesetzlich erlaubt
Thüringen	Intensive politische Gespräche

Der Weg der Videotheken zur Kultureinrichtung

Mit der Novellierung des Filmförderungsgesetzes durch den Bundestag und Bundesrat erfolgte 1998 zugleich eine positive Bewertung der Entwicklung der Videothekenbranche.

Der globale Wandel von der Produktions- zur Dienstleistungsgesellschaft führte zu wesentlichen Veränderungen im Freizeitangebot. Neue digitale Medien, neue Fernsehangebote und vielfältige Einrichtungen der Freizeitgestaltung sind entstanden. Das Kundenverhalten hat sich ebenfalls geändert. Der Kunde erwartet heute eine sofortige Erfüllung seiner Wünsche und Bedürfnisse. Der Wettbewerb um die Gunst der Verbraucher nimmt immer größere Dimensionen an. Dies verlangt von allen Beteiligten, sich konsequenter auf die Bedürfnisse der Nutzer einzustellen. Die Videobranche hat auf diese Veränderungen in der Gesellschaft, der Kultur, der Medienlandschaft, der Freizeiteinrichtungen und den damit verbundenen geänderten Interessen und Bedürfnissen der Bürger ständig reagiert.

Veränderung der Videotheken zu Mediatheken

Seit den achtziger Jahren hat sich das Angebot der Videotheken qualitativ verändert. Basisgeschäft ist weiterhin die Videovermietung. Hinzukamen der Verleih neuer Medientechnologien, wie Computerspiele, CD-ROMs und DVDs. Zunehmend rückt die Vermietung von Filmen auf DVD in den Vordergrund. Durch Zusatzsortimente wie Merchandising, Snackverkauf oder Hardwarevermietung wird das Sortiment abgerundet. Mit dieser Sortimentsmodernisierung veränderten die Einrichtungen und die Räumlichkeiten. Die Videotheken veränderten ihr Erscheinungsbild. Es wurden helle, attraktive Geschäfte, in denen meist erfahrenes und gut ausgebildetes Fachpersonal die Kunden bei der Auswahl der Filme und des gesamten Medienangebotes unterstützt.

Videotheken sind moderne Dienstleistungsunternehmen geworden, die zur Befriedigung von Freizeitbedürfnissen und kulturellen Interessen der Bürger unterschiedlichen Alters beitragen.

Kinder- und Jugendfilm

Eine qualitative Veränderung des Filmangebotes der Videotheken erfolgte mit Beginn der neunziger Jahre durch die Aufnahme eines umfangreichen Kinder- und Jugendfilmsortiments in das Angebot. Heute sind - sofern die Videothek nicht nur für Erwachsene geöffnet ist - zwei Drittel des Angebotes der Videotheken FSK geprüfte Filme mit einer Altersfreigabe unter 18 Jahre.

Fachhandelsstruktur und Standortverteilung

In der Bundesrepublik gibt es zur Zeit ca. 4.200 Videotheken oder Mediatheken, davon ca. 740 in den neuen Bundesländern. Verändert hat sich die Art der Videotheken. 43,2 % sind reine Erwachsenenvideotheken, 51,6 % sind meist moderne Kombivideotheken und 5,2 % reine Familienvideotheken. Somit sind 56,8 % der Videotheken auch für Kinder- und Jugendliche geöffnet.

Videotheken sind heute, wenn auch in den Städten zahlreicher, weitgehend noch flächendeckend zu finden. Dort wo keine Filmtheater mehr existieren, bieten nur Videotheken die Möglichkeit, sich neue (Kino-)Spielfilme anzusehen und noch vor der späteren TV-Austrahlung kennenzulernen.

Zunehmender Konkurrenzdruck durch andere Film- und Medienanbieter, insbesondere TV und Kabelanbieter, haben in den letzten Jahren bereits zur Schließung von ca. 15 %, in einigen Gebieten von bis zu 25 % der Videotheken geführt und dadurch erste Lücken in die Filmversorgung der Bevölkerung, insbesondere auf dem Land und in kleinen Städten, hinterlassen.

Fach- und Beratungskompetenz

Videothekare bieten ihre Produkte nicht nur an, sondern begleiten den Umgang der Kunden mit denselben auch beratend. Die Fach- und Beratungskompetenz der Videothekare und ihrer fast 30.000 Mitarbeiter ist in gleichem Maße verbessert worden. Der Schwerpunkt der Fortbildung lag in innerbetrieblicher Fachwissenvermittlung. Auf den IVD-Kongressen wurden Videothekaren und deren Mitarbeitern in unterschiedlichster Weise Möglichkeiten zur Weiterbildung und zum überregionalen Erfahrungsaustausch geboten.

Die weitere Stärkung des kulturellen Charakters der Videotheken

Neue Herausforderungen – zur Entwicklung der Branche

Die gesellschaftlichen Veränderungen gehen weiter. Die technischen Möglichkeiten der Filmübertragung, wie Pay-per-View, Video-on-Demand oder via Internet werden immer vielfältiger. Der Wettbewerb um den Kunden und Nutzer wird aggressiver. Den Kunden für die Videothek und ihre Vorteile zu gewinnen, ist zur ständigen Herausforderung geworden.

Um der Öffentlichkeit gegenüber darzustellen, dass die Videotheken neben Filmtheatern und dem Fernsehen ein eigener wichtiger Bereich der Filmverbreitung sind, entwickelt der IVD als Branchenverband Initiativen und Leitbilder, welche die zukunftsfähigen Vorteile der Videotheken herausstellen.

▪ **Auszeichnung spezieller Fachgeschäfte**

Master-Mediatheken:

Familienfreundliche Videotheken mit einem sehr breiten Medienangebot, ansprechender Inneneinrichtung und einer überdurchschnittlichen Beratungskompetenz erhalten auf Antrag bzw. nach Prüfung die Auszeichnung zur Master Mediathek.

Cinetheken:

Videotheken mit einem breiten Angebot an Filmkunstwerken können mit dem neu geschaffenen Label Cinethek ausgezeichnet werden (s.a. www.cinetheken.de).

▪ **Selbstbeschränkung zum Schutz der Jugend**

Alle Einkaufskooperationen und breite Teile der freien Händler haben es sich inzwischen auferlegt, keine Spielfilme einzukaufen, die nicht von der FSK oder JK erfolgreich geprüft wurden. Für die Weiterbildung des Videotheken-Personals in Fragen des Jugendschutzes wurde ein speziell auf die Belange der Videotheken orientiertes Video erarbeitet.

▪ **Neuer Ausbildungsberuf — Home Entertainment**

Mit Unterstützung der Industrie- und Handelskammer ist es in Hamburg Inhabern von Mediatheken gelungen, die Voraussetzungen zur Einführung eines neuen Ausbildungsberufes zu schaffen, dem Einzelhandelskaufmann - Home Entertainment.

Im Herbst 1999 erhielten 24 junge Menschen erstmalig diese neue berufliche Perspektive. Seit dem Sommer 2000 gibt es weitere Ausbildungsklassen in Berlin und Hamburg. In 2001 wurde die Ausbildung vom DIHK anerkannt und findet zudem in weiteren Städten statt.

Die seit Anfang 2000 gegebenen Möglichkeiten, mit Mitteln der Filmförderungsanstalt (FFA) die Videothek weiter zu modernisieren, ihr ein attraktives Aussehen zu geben und mit einem noch breiteren Angebot für Kinder und Jugendliche zu versehen, werden genutzt.

Den zukünftigen Herausforderungen können die Videotheken nur erfolgreich bewältigen, wenn sie ihren kulturellen Charakter weiter entwickeln, sich in das kulturelle Leben vor Ort integrieren. Von großen Teilen der Bevölkerung werden sie als solche bereits akzeptiert und anerkannt.

Wenn die Videotheken die Pflichten einer kulturellen Einrichtung übernehmen, dann gehört dazu auch, dass Ihnen die gleichen Rechte, wie anderen kulturellen Einrichtungen, deren Medium der Film ist, gewährt werden.

Öffnung der Videotheken an Sonn- und Feiertagen

Das Medienangebot der Videothek heute (*)

Breite des Medienangebotes

Videotheken führen alle modernen Medien (Video, DVD, CD, CD-ROM und diverse Spielkonsolen) in der Vermietung (außer CD), im Verkauf und teilweise auch im An- und Verkauf. Nicht vorrätige Filme werden i.d.R. kurzfristig besorgt. Der Schwerpunkt der Videothek liegt aber nach wie vor im Filmangebot mit ca. 20.000 lieferbaren Titeln (Spielfilme und Special Interest).

Filmangebot

In Videotheken sind Spielfilme zu finden, die bereits im Kino der BRD gelaufen sind. Das Filmangebot der Videotheken ist aber weitaus größer. Es umfasst noch internationale Kinofilme, die in Deutschland nur in den Videotheken erhältlich sind, so dass 2003 insgesamt 609 Filme neu auf Video/DVD erschienen sind.

	Videoveröffentlichungen		
	Video gesamt	davon Videopremieren	Kinofilme
2002	594	339	321
2001	654	309	383
2000	643	304	338

In diesem Angebot sind auch die meisten Filme enthalten, die von der Filmbewertungsstelle, der katholischen bzw. evangelischen Kirche und dem Kinder- und Jugendfilmzentrum, Remscheid, empfohlen wurden.

Über die Neuheiten des Jahres hinaus, ist die Videothek auch Archiv für die Filmkunst der vergangenen Jahre. So stehen in jeder Videothek durchschnittlich über 4.726 Filme, darunter viele internationale Spitzenfilme. Gerade die Möglichkeit, Lieblingsfilme wiederholt zum eigenen Wunschtermin zu sehen, wird von vielen Videothekenkunden, darunter viele Schüler und Studenten, geschätzt. Dies ist eine der spezifischen Gegebenheiten, welche die Videothek zur kulturellen Einrichtung macht. Weitergehende Wünsche der Kunden können über Verbindungen zu anderen Videotheken und das Kaufkassettenbesorgungsgeschäft erfüllt werden.

Der Regisseur Volker Schlöndorf glaubt, dass die Videotheken die Filme seiner Generation für kommende Cineasten zugänglich machen. Dem Interessierten steht somit vor Ort ein Archiv des internationalen Films zur Verfügung.

Genre der ausgeliehenen Videofilme 2003 (GfK)

- 31,6 % Thriller/Action
- 27,3 % Komödien
- 10,4 % Drama, Heimat
- 10,8 % Horror
- 13,5 % Science Fiction, Fantasy
- 5,8 % Kinderfilm
- 0,6 % Sonstige

Kino und Video Hits

Die Top-Titel der Videotheken sind in der Regel mit den bestbesuchten Filmen der Filmtheater identisch. Zwei Drittel der Filme, die im Kino über 3 Millionen Zuschauer hatten, erreichen diese Grenze auch in der Videovermietung.

Die Kunden

Annähernd zwei Drittel aller Haushalte der BRD verfügen über mindestens einen Videorecorder. Über die Hälfte dieser Haushalte sind Käufer oder Leihverleiher von Videos. Mehr als 1,6 Mio. Bundesbürger mieten mindestens 1 x pro Monat und 12 Mio. Bundesbürger mindestens einmal pro Jahr Filme. Die meisten der Videothekenkunden sind überaus filminteressiert und teilweise auch aktive Kinogänger.

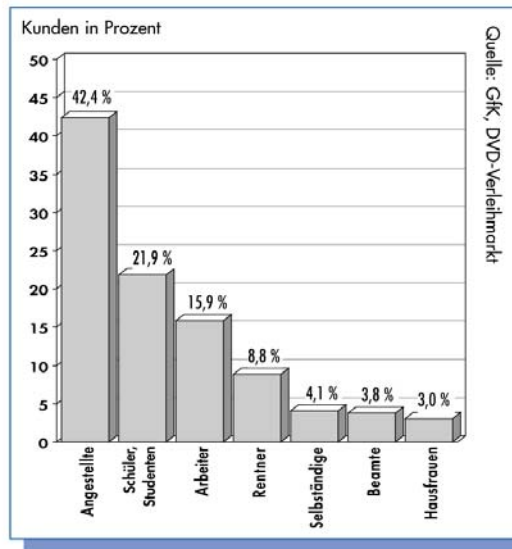
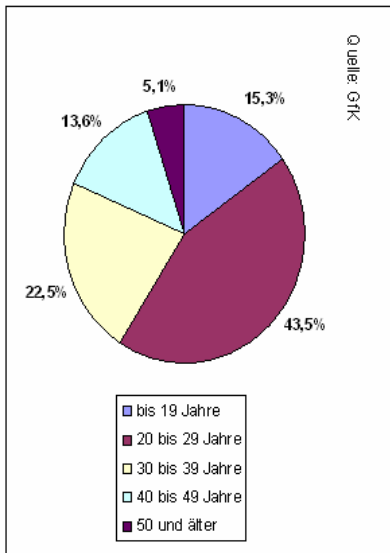
Zusammenfassend lässt sich festhalten:

- 58,2 % sind männlich und 41,8 % weiblich.
- 66 % sind zwischen 20 und 39 Jahre alt.
- 46,2 % sind Angestellte oder Beamte.

Untersuchungen über die Freizeitaktivitäten haben ergeben, dass „Videofilm sehen“ für den Bürger doppelt so bedeutend wie der Kinobesuch ist(**).

(*) Die Zahlen beziehen sich meist auf das Geschäftsjahr 2003, Quellen: GfK-Marktforschung, IVD-Umfrage, Videowoche, FFA-Intern

(**) Von je 100 Befragten nennen als regelmäßige Freizeitaktivität: Fernsehen 89, Videofilme ansehen 23 und "Ins Kino gehen" 11 Personen. Repräsentativbefragung von 3.000 Personen ab 14 Jahren 1999 in Deutschland des Freizeit-Forschungsinstitut der British American Tobacco; Vortrag von Ulrich Reinhardt, BAT, am 4.11.1999 auf dem IVD-Kongress in Berlin.



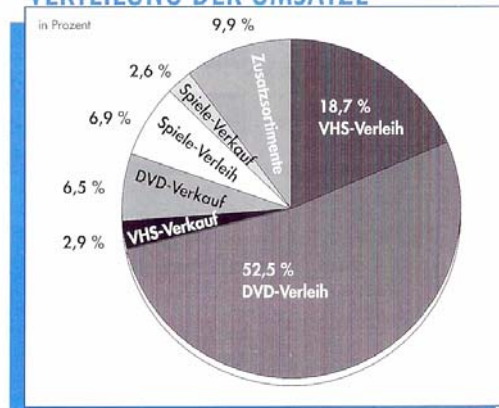
Kulturelles und wirtschaftliches Potential der Videotheken

2003 wurden in den Videotheken 114 Millionen Filme ausgeliehen. Bundesweit durchgeführte Erhebungen ergaben, dass ein ausgeliehener Film im Durchschnitt von etwa 2,5 Personen gesehen wurde. Daraus folgt, dass die Bürger über 270 Millionen mal einen in den Videotheken ausgeliehenen Film gesehen haben.

Bildtonträger zu **mieten ist die preiswerteste Möglichkeit**, aktuelle Medien zu konsumieren und bietet auch Familien, sozial Schwächeren und Jugendlichen, die Möglichkeit, kurzfristig preisgünstige Medien zu nutzen, ohne auf teurere Freizeitgestaltung angewiesen zu sein.

Mit einem Umsatzvolumen von 600 Mio. Euro ist die Videothekenbranche auch in wirtschaftlicher Hinsicht beachtenswert. Einem Verleihumsatz bei Spielfilmen und Special Interest Filmen in Höhe von 302 Mio. Euro sind hinzuzufügen die Umsätze für Verkauf von Filmen, Verleih und Verkauf von Videospielen, den CD-Verkauf und andere Zusatzartikel sowie dem Verleih und Verkauf von erotischen Filmen, die im Schnitt circa 20 % des Gesamtumsatzes ausmachen. Mit diesem Umsatzanteil wird in vielen Videotheken der Einkauf von künstlerisch wertvollen Filmen subventioniert.

VERTEILUNG DER UMSÄTZE



Im Vergleich zum Kino ergeben sich folgende Kennziffern:

Kino	Video
1.819 Kinos mit 4.868 Leinwänden	4.215 Videotheken
850 Mio. Euro Umsatz	302 Mio. Euro Umsatz in der Filmvermietung
149 Mio. Besucher	114 Mio. Ausleihvorgänge über 270 Mio. Zuseher